

Weiße Schuld?

Mit Charles W. Mills gegen den Vorwurf einer neuen Schuldreligion¹

Emil Eschenbach, Kristina Lepold

»Alle weißen Menschen sind Rassisten.«

»Sie sind schuldig, einfach weil sie weiß sind.«

»Sie werden mit dieser Schuld geboren und können ihr nicht entkommen.«

Blättert man durch die Feuilletons der vergangenen Jahre, kann man den Eindruck bekommen, dass solche Thesen in rassistuskritischen Kreisen weit verbreitet sind. Man kann angesichts dessen nur den Kopf schütteln – so jedenfalls lautet der Tenor vieler skeptischer Beiträge. Es mag ja einzelne Rassisten geben – aber warum sollten alle weißen Menschen, ohne Ausnahme, Rassisten sein? Auch ist aus Sicht der Skeptiker:innen nicht einzusehen, dass Menschen letztlich einfach aufgrund ihres Weißseins schuldig sein sollen. Zählt für die Frage von moralischer Schuld nicht vielmehr, was Menschen tun, wie sie sich verhalten? Ihren Ursprung sollen diese unplausiblen Ideen in kritischer Forschung zu Rassismus und dem (Post-)Kolonialismus haben; insbesondere die aus den USA stammende *Critical Race Theory* sowie die postkolonialen Studien werden in dem Zusammenhang häufig genannt. Mindestens implizit wird in vielen der Beiträge somit auch die Frage aufgeworfen, ob es sich hierbei um ernstzunehmende Wissenschaft handelt, wenn doch vermeintlich schon der erste Blick problematische Übertreibungen und haltlose Unterstellungen offenbart.

1 Kristina Lepold dankt dem KWI in Essen, an dem sie International Fellow war, als der vorliegende Text mit Emil Eschenbach entstand.

In diesem Beitrag möchten wir einen Schritt von der oft aufgeregten und nicht selten auch polemischen öffentlichen Diskussion zurücktreten und folgende Frage stellen: Wie viel ist eigentlich dran am Topos weißer Schuld?² Finden sich, wie immer behauptet wird, Thesen zu weißer Schuld überhaupt in Texten, die gemeinhin der *Critical Race Theory* oder den postkolonialen Studien zugerechnet werden?³ Im Rahmen des vorliegenden Beitrags möchten wir diese Frage mit Blick auf einen prominenten Ansatz verfolgen: Charles Mills' Theorie des *racial contracts* oder des Vertrags zur Errichtung weißer Vorherrschaft, wie er sie in seinem Werk *The Racial Contract* von 1997 entwickelt hat.⁴ Dieser moderne Klassiker – bis zum 25-jährigen Jubiläum der Veröffentlichung wurden 50.000 Exemplare verkauft – hat nicht nur die Diskussionen in der akademischen Philosophie nachhaltig verändert,⁵ sondern auch darüber hinaus Debatten geprägt und nicht zuletzt Eingang in populärwissenschaftliche Literatur gefunden.⁶ Mills' Werk ist also überaus einflussreich. Zudem steht im Zentrum seiner Analyse die weiße Vorherrschaft, worunter Mills das politische System versteht, das weiße Menschen privilegiert und durch das sie über nicht-weiße Menschen herrschen. Somit haben wir mit Mills einen Autor ausgewählt, bei dem sich genau die Beschreibungen und Begrifflichkeiten

-
- 2 Wir haben uns im Rahmen dieses Beitrags dafür entschieden, den Ausdruck ›weiß‹ durchgängig klein zu schreiben und in Zitaten die deutsche Schreibweise mit ›ß‹ zu verwenden.
 - 3 Während die postkolonialen Studien bzw. die postkoloniale Theorie von vornherein für eine große Vielzahl von teils disparaten Ansätzen standen, denen gemeinsam ist, dass sie auf die Folgen des Kolonialismus reflektieren (vgl. dazu Kerner 2012), ist es im Fall der *Critical Race Theory* so, dass diese einen sehr spezifischen Ursprung in der US-amerikanischen Rechtswissenschaft hat (vgl. dazu Crenshaw et al. 1995). Mittlerweile wird die Bezeichnung jedoch von verschiedenen Seiten sehr viel breiter verwendet und bezieht auch rassismuskritische Forschung in anderen Disziplinen wie auch populärwissenschaftliche Forschung zu Rassismus mit ein.
 - 4 2023 ist im Campus Verlag eine deutsche Übersetzung erschienen, die wir im Folgenden verwenden werden (vgl. Mills 2023). Wo wir von der deutschen Übersetzung abweichen, ist dies entsprechend markiert.
 - 5 Mills kann nicht nur als Vertreter der *Critical Race Theory* im weiteren Sinn gelten (vgl. dazu Shelby 2023); er ist gleichzeitig auch einer der Mitbegründer des Forschungsfelds der *Critical Philosophy of Race* innerhalb der akademischen Philosophie (vgl. dazu Lepold/Martinez Mateo 2021a sowie Lepold 2023).
 - 6 So stützt sich etwa Bestsellerautorin Robin DiAngelo in ihrem Buch *White Fragility* auf Mills' Theorie des *racial contracts* (vgl. DiAngelo 2018: 29).

finden, die von Skeptiker:innen in aller Regel so verstanden werden, dass hier eine weiße Schuld angenommen wird.

Im Folgenden wollen wir zunächst den Topos weißer Schuld anhand einiger exemplarischer Beiträge zur öffentlichen Diskussion der letzten Jahre genauer rekonstruieren (I). Im Anschluss daran werden wir Mills' Begriff weißer Vorherrschaft einführen und fragen, ob dieser impliziert, dass alle weißen Menschen Rassisten sind (II). Zuletzt werden wir Mills' Überlegungen zu Schuld aufgreifen und diskutieren, ob Mills alle weißen Menschen für schuldig erklärt (III). Es wird sich zeigen, dass Mills weder meint, dass alle weißen Menschen Rassisten sind, noch, dass alle weißen Menschen schuldig sind. Allerdings halten wir seine Überlegungen für das weitere Nachdenken über die Schuld einzelner Personen im Kontext weißer Vorherrschaft für einen fruchtbaren Ausgangspunkt und wollen am Ende einige relevante Anschlussfragen skizzieren.

I. Der Topos weißer Schuld in der öffentlichen Diskussion

Seit einigen Jahren findet im deutschsprachigen Raum eine intensivere Auseinandersetzung mit Fragen von Rassismus, aber auch der Geschichte des deutschen Kolonialismus statt. Die rassistischen Attentate von Halle und Hanau 2019 bzw. 2020 sowie die globalen Black Lives Matter-Proteste im Sommer 2020 in Reaktion auf die Ermordungen von George Floyd und Breonna Taylor in den USA haben diese Fragen erneut in den Fokus einer breiteren Öffentlichkeit gerückt. Bücher wie *Was weiße Menschen nicht über Rassismus hören wollen, aber wissen sollten* von Alice Hasters oder *exit RACISM* von Tupoka Ogette wurden zu Bestsellern, und Debatten über Rassismus innerhalb der deutschen Polizei werden mit neuem Nachdruck geführt.

Im Zuge dessen ist allerdings auch immer wieder Skepsis gegenüber rassismuskritischen Denkfiguren und Argumenten zum Ausdruck gebracht worden. In einem Gastbeitrag in der FAZ von 2021 hat der ehemalige Bundestagspräsident Wolfgang Thierse etwa prominent gewarnt, dass Vorwürfe des strukturellen Rassismus ein Faktor in der Auflösung des gesellschaftlichen Zusammenhalts seien. Thierse unterstreicht dabei, dass rassistische Diskriminierung in einer demokratischen Gesellschaft keinen Platz habe. Gleichzeitig lehnt er jedoch eine kollektive Verurteilung der weißen Mehrheitsgesellschaft als rassistisch ab. (Vgl. Thierse 2021) Der Journalist Thomas

Ribi geht noch weiter. Er spricht in der NZZ mit Blick auf Vorwürfe des strukturellen Rassismus sogar von einem »ätzende[n] Gift« (Ribi 2020).

Auffällig an den Diskussionen ist, dass darin auch immer wieder diejenigen akademischen Forschungsfelder Gegenstand der Kritik werden, die als theoretische Grundlage für viele rassismuskritische Beiträge und Positionen gelten können, allen voran die *Critical Race Theory*. Bezeichnungen derselben als »die neue Gegenaufklärung« (Joffe 2022) lassen die häufig polemische Stoßrichtung der Beiträge erkennen. Ein Topos, der dabei im Fokus steht, ist der Topos weißer Schuld. Skeptiker:innen sehen für diesen zwei Annahmen als zentral an – (1) die Annahme, dass alle weißen Menschen Rassisten sind, und (2) die Annahme, dass alle weißen Menschen schuldig sind. Diese Annahmen halten sie nicht nur für unplausibel, sondern auch für problematisch. Im Folgenden wollen wir diese beiden Annahmen rekonstruieren. Es geht uns also darum, was Skeptiker:innen *denken*, was die *Critical Race Theory* sagt, und darum, was sie *daran* kritisieren – *nicht* um eine Rekonstruktion zentraler Annahmen der *Critical Race Theory*.

(1) *Alle Weißen sind Rassisten*: »[W]er weiß ist, ist Rassist. Immer und unvermeidlich.« (Ribi 2020) Diese Annahme durchzieht laut Auffassung der Skeptiker:innen rassismuskritisches Denken. Sie tritt aus ihrer Sicht in verschiedenen Formen zutage. Einmal sei da die Rede vom strukturellen Rassismus. Mit dieser solle zum Ausdruck gebracht werden, dass Rassismus überall ist. Wenn Rassismus jedoch überall ist, in dem Sinn, dass Rassismus wirklich an sämtlichen Orten unserer Gesellschaft anzutreffen ist, dann – so die Ansicht – sind auch alle weißen Menschen Rassisten. Thierse spricht in dem bereits zitierten Beitrag etwa davon, dass die »Rede vom strukturellen, ubiquitären Rassismus in unserer Gesellschaft [...] diesem etwas Unentrinnbares [verleiht]« (Thierse 2021). Man entkommt dem Rassismus als weißer Mensch somit nicht. Die Annahme, dass alle weißen Menschen Rassisten sind, wird von Skeptiker:innen zudem daran festgemacht, dass in der *Critical Race Theory* häufig davon ausgegangen werde, dass rassistische Denkmuster tief sitzen und rassistisches Handeln auch unbewusst stattfindet. Ribi schreibt: »Vor allem steckt der Rassismus aber in den Menschen, die rassistisch denken und handeln, auch wenn sie das nicht wollen. Und nicht einmal wissen, dass sie es tun.« (Ribi 2020) Weiße Menschen sind also Rassisten – selbst dann, wenn sie meinen, dass sie es nicht sind –, weil der Rassismus im Verborgenen existiert.

Die Annahme, dass alle weißen Menschen Rassisten sind, wird von Skeptiker:innen aber auch an konkreteren Gegebenheiten der Vergangenheit bzw.

der Gegenwart festgemacht. Zum Einen wird gelegentlich davon ausgegangen, dass vergangenes Unrecht alle weißen Menschen zu Rassisten macht. Genauer glauben einige Skeptiker:innen, dass die Idee weit verbreitet ist, dass das Unrecht, das weiße Menschen in der Vergangenheit begangen haben, an heute lebende weiße Menschen weitervererbt wird. Der Publizist Jan Fleischhauer spricht diesbezüglich etwa von der »Ursünde des Kolonialismus«, aufgrund derer alle weißen Menschen ohne Ausnahme Rassisten seien. »Wir sind Nachfahren der Sklavenhändler und daher Kinder des Sündenfalls. Der Rassismus ist uns gewissermaßen eingepflanzt.« (Fleischhauer 2020) Daher glaubt Fleischhauer auch, »[e]s gibt kein Entrinnen« (ebd.). Ähnlich unterstellt Ribi, die *Critical Race Theory* postuliere eine »säkulare Erbsünde, die getreu der Lehre des Kirchenvaters Augustin die Verfehlung des Urvaters in allen Nachfahren gegenwärtig hält und sich auf ewig weitervererbt« (Ribi 2020).

Doch nicht nur das vergangene Unrecht zählt. Skeptiker:innen weisen zum anderen und zuletzt immer wieder auf die Rede von der Privilegierung weißer Menschen in der Gegenwart hin. Auch diese wird so interpretiert, dass für die *Critical Race Theory* alle weißen Menschen Rassisten sind – eben einfach deshalb, weil sie gegenüber nicht-weißen Menschen ungerechtfertigterweise bevorteilt sind. So sei laut der *Critical Race Theory* »jeder ein Rassist, wenn er einer Gruppe angehört, die im Mittel sozioökonomisch bessergestellt ist als eine nicht-weiße oder zugewanderte Minderheit« (Hübl 2021). Der Journalist und Buchautor Jens Balzer hält fest, dass weiße Menschen »auch dann rassistisch sind, wenn sie es selber gar nicht bemerken, weil schon die Tatsache, dass sie weiß sind, sie gegenüber Schwarzen Menschen privilegiert« (Balzer 2024: 50). Es ist also nach Auffassung der Skeptiker:innen so, dass Menschen »Merkmalen entsprechend [...] in Lager eingeteilt [werden], [...] zur Identität von Weißen [gehört es jetzt], Rassisten zu sein« (Lotter 2022: 99). Allein die Zugehörigkeit zur Gruppe der Weißen bedeute schon, dass weiße Menschen in einem rassistischen Sein gefangen sind.

(2) *Alle Weißen sind schuldig*: Die Annahme, dass alle weißen Menschen Rassisten sind, ist aus Sicht der Skeptiker:innen aufs Engste mit einer zweiten Annahme verknüpft. Daraus, dass alle weißen Menschen Rassisten sein sollen, folgt für sie nämlich, dass alle weißen Menschen aus Sicht der *Critical Race Theory* auch schuldig sind. Sie sind schuldig, weil sie Rassisten sind, und damit letztlich schuldig aufgrund ihres Weißseins. Dabei wird in der Regel nicht genauer erklärt, inwiefern die zweite Annahme über weiße Schuld direkt folgen soll; vorstellbar ist, dass hier Überlegungen der Art eine Rolle spielen, dass Rassismus

dem gleichen Respekt gegenüber allen Menschen zuwiderläuft. Für die Skeptiker:innen steht trotzdem fest: Alle weißen Menschen werden in rassistischem Denken auch moralisch verurteilt, und das ganz unabhängig von ihrem Tun. Ribí schreibt: »*Allein dadurch*, dass sie [weiße Menschen, Anm. der Autor:innen] sich in der weißen Gesellschaft als Weiße bewegen, machen sie sich an all denen schuldig, die anders sind als sie.« (Ribí 2020, Hervorh. der Autor:innen) Auch bei Thierse findet sich diese Lesart. Er meint: »Wer weiß ist, ist schon schuldig« (Thierse 2021, Hervorh. der Autor:innen). Der ehemalige Bundespräsident Joachim Gauck stimmt zu: Weiße Menschen seien »*ganz ungeachtet* ihres individuellen Verhaltens mit einer Art kollektiver Schuld versehen – manche fühlen sich geradezu an die Erbsünde erinnert« (Gauck 2021, Hervorh. der Autor:innen). Die Philosophin Maria-Sibylla Lotter spricht in diesem Zusammenhang sogar von einer neuen »Schuldreligion« (Lotter 2022: 98).

Wie die Rede von der Erbsünde schon nahelegt, wird die Schuld weißer Menschen von den Skeptiker:innen dabei zudem als etwas verstanden, aus dem sich weiße Menschen nicht befreien können, »selbst wenn sie es wollten« (Ribí 2020). Sie können zwar um »Ablass« bitten (Lotter 2022: 100) oder »Buße« tun (Balzer 2024: 50). Doch ändert das nichts an den zugrunde liegenden Tatsachen: Sie sind laut *Critical Race Theory* Rassisten und deshalb unweigerlich »auf eine *moralisch pervertierte Art festgenagelt*« (Lotter 2022: 99).

Sowohl die Annahme, dass alle weißen Menschen Rassisten sind, als auch die Annahme, dass sie schuldig sind, werden von den Skeptiker:innen zurückgewiesen. Im Fall der ersten Annahme, dass alle weißen Menschen Rassisten sind, hat man es nach Auffassung der Skeptiker:innen mit einer pauschalen Kategorisierung zu tun, die völlig losgelöst von Einstellungen und Handlungen der so eingeordneten Menschen ist. Es ist aus Sicht der Skeptiker:innen anders gesagt unplausibel, dass weiße Menschen einfach ohne Wenn und Aber darauf festgelegt sein sollen, rassistisch zu sein, und keine Möglichkeit haben, dem zu entkommen. Zudem betonen manche Skeptiker:innen, dass eine solche pauschale Kategorisierung nicht dabei helfe, Rassismus zu bekämpfen. »[W]enn alle Menschen per Definition rassistisch sind«, so der Philosoph Philipp Hübl, »wird der Begriff unbrauchbar: Er suggeriert, dass man ohnehin nichts tun kann – und er verharmlost Menschenfeinde, die jetzt in derselben Schublade wie Leute landen, die unschuldig fragen ›Woher kommst Du?‹« (Hübl 2021) Damit erweise man sich einen Bärenienst: Im Versuch, Rassismus überall zu finden, erweitere man den Begriff so, dass er in der Anwendung undifferenziert und unbrauchbar wird.

Spricht man weiße Menschen noch dazu pauschal schuldig, wie es im Rahmen der zweiten Annahme geschehe, werde darüber hinaus ein problematischer Schuldbegriff zugrunde gelegt. Diesem zufolge habe Schuld nichts mehr damit zu tun, was eine Person tut oder unterlässt und wofür man ihr unter den richtigen Bedingungen moralische Vorwürfe machen kann. In anderen Worten werde die Schuldfrage im Rahmen rassismuskritischen Denkens – indem alle weißen Menschen einfach pauschal für schuldig erklärt würden – vollkommen von den Taten und der Verantwortlichkeit Einzelner losgelöst. Das widerspreche unserem modernen Moralverständnis fundamental. (Vgl. dazu Lotter 2017: 263) Ein solcher Schuldbegriff ist auch aus pragmatischen Gründen abzulehnen: Denn wo alle schuldig sind, könne davon gesprochen werden, dass letztlich niemand schuldig sei (Lotter 2024: 131). Eine weiße Person, die einen rassistisch motivierten Anschlag begeht, eine weiße Person, die unwissend rassistische Sprache benutzt, und eine weiße Person, die nichts dergleichen tut, wären alle drei schuldig, eine Differenzierung zwischen ihnen nicht möglich.

Aus Sicht der Skeptiker:innen täten wir gut daran, nicht nur die Annahme, dass alle weißen Menschen Rassisten sind, abzulehnen, sondern auch die damit verbundene Annahme, dass alle weißen Menschen schuldig sind. Doch finden sich diese beiden Annahmen überhaupt in Texten der *Critical Race Theory*? Im Folgenden wollen wir dies anhand des Werks *The Racial Contract* von Charles W. Mills betrachten.

II. Weiße Vorherrschaft nach Mills

Mills, der 1951 geboren wurde, auf Jamaika aufwuchs und bis zu seinem vorzeitigen Tod 2021 mehr als drei Jahrzehnte an US-amerikanischen Universitäten tätig war, kam zu einer Zeit in die akademische Philosophie, als die Beschäftigung mit Fragen von Rassismus dort, wenn überhaupt, nur eine randständige Rolle spielte. Mills' Werk *The Racial Contract* von 1997 wollte und sollte das nachhaltig ändern. Die Einleitung zu diesem Buch beginnt mit folgenden Worten: »Die weiße Vorherrschaft ist das unbenannte politische System, das die moderne Welt zu dem gemacht hat, was sie heute ist. Diesen Begriff wird man nicht in Einführungs- und auch nicht in fortgeschrittenen Texten politischer Theorie finden. [...] Ironischerweise wird das wichtigste politische System der jüngeren Weltgeschichte – das Herrschaftssystem, durch das weiße Menschen historisch über nicht-weiße Menschen regierten und in bestimmten bedeu-

tenden Hinsichten immer noch regieren – überhaupt nicht als politisches System angesehen.« (Mills 2023: 41, Übers. modifiziert) Die Theorie des *racial contracts*, die Mills in seinem Buch entwickelt, soll diesen Mangel beheben und einen begrifflichen Rahmen bieten, um die wesentlichen Eigenschaften weißer Vorherrschaft zu beschreiben und deren Entstehung und Fortbestand bis heute zu erklären.

Um sich dem anspruchsvollen Begriff weißer Vorherrschaft bei Mills zu nähern, ist es hilfreich, noch einen Moment bei der Einleitung zu seinem Buch zu bleiben. Mills schreibt im Rahmen seiner Feststellung, das System weißer Vorherrschaft finde in der Lehre der politischen Theorie und Philosophie keine Erwähnung, unter anderem Folgendes: »Ein üblicher Philosophiekurs des Grundstudiums [...] wird [...] in die Begriffe der Aristokratie, Demokratie, des Absolutismus, Liberalismus, der repräsentativen Regierung, des Sozialismus, des Wohlfahrtskapitalismus und des Libertarismus einführen.« (Ebd.) Diese Auflistung ist aufschlussreich, macht sie zunächst einmal die Ebene klar, auf der Mills weiße Vorherrschaft verortet. Wie etwa die Demokratie, die hier genannt wird, ist weiße Vorherrschaft eine Regierungsform bzw. eine Form, Herrschaft zu organisieren.

Die spezifische Analogie zur Demokratie ist darüber hinaus nützlich, um ein zentrales Charakteristikum weißer Vorherrschaft als Regierungsform bzw. Form der Herrschaft zu erfassen. In einer Demokratie haben alle erwachsenen Bürger:innen die Möglichkeit, auf kollektive Entscheidungen Einfluss zu nehmen; politische Macht ist hier anders gesagt so verteilt, dass von einer ›Herrschaft des Volkes‹ gesprochen werden kann. Im Rahmen weißer Vorherrschaft als Regierungsform ist es laut Mills dagegen so, dass diese Möglichkeit ausschließlich oder vor allem bei weißen Menschen als Gruppe liegt. Auf politische Entscheidungen Einfluss zu nehmen, ist somit ein Privileg,⁷ und Macht folglich so verteilt, dass von einer ›Herrschaft der Weißen‹ gesprochen werden kann. Es ist also die »hässliche[] Wirklichkeit von Gruppenmacht und Herrschaft« (ebd.: 43), die Mills beschäftigt. Hässlich ist diese besonders deshalb,

7 Mills selbst spricht mit Blick auf solche Macht immer wieder von Privilegien der Gruppe der Weißen. Der Ausdruck »Privileg« stammt aus dem Mittelalter und bezeichnet traditionell Sonder- oder Vorrechte. Insofern Mills davon ausgeht, dass zum Beispiel politische Macht ausschließlich oder vor allem bei der Gruppe der Weißen liegt, ist die Rede von Privilegien in diesem Kontext durchaus angemessen und kann entsprechender Kritik an einer Ausdehnung des Privilegien-Begriffs standhalten (vgl. dazu Keil 2023; vgl. zur langen Geschichte des Privilegien-Begriffs Rieger-Ladich 2022).

weil von einer Herrschaft der Weißen zu sprechen impliziert, dass – anders als bei einer Demokratie, sondern eher vergleichbar mit einer Aristokratie – eine bestimmte Gruppe – die der Nicht-Weißen – von der Herrschaft ausgeschlossen ist. Die Herrschaft der Weißen ist somit laut Mills auch ganz entscheidend eine Herrschaft *über* Nicht-Weiße (vgl. ebd.: 51).

Im Zusammenhang mit dieser Charakterisierung weißer Vorherrschaft muss zuletzt betont werden, dass es Mills dabei nicht nur um die Verteilung politischer Macht geht, also darum, wer in politischer Hinsicht Privilegien genießt. Aus seiner Sicht spielen neben politischer Macht auch wirtschaftliche ebenso wie kulturelle Macht eine wichtige Rolle (vgl. Mills 1998a: 76; 1998b: 98). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass weiße Vorherrschaft für Mills eine Regierungsform bzw. Form von Herrschaft ist, in der nicht nur politische Macht, sondern unter anderem auch wirtschaftliche und kulturelle Macht so verteilt sind, dass sie bei weißen Menschen als Gruppe liegen.

Schon der eingangs zitierte Satz – »[d]ie weiße Vorherrschaft ist das unbekannte politische System, das die moderne Welt zu dem gemacht hat, was sie heute ist« (Mills 2023: 41, Übers. modifiziert) – macht deutlich, dass Mills kein hypothetisches politisches System zu beschreiben versucht, sondern eines, das real existiert. Dabei geht Mills von zwei Phasen weißer Vorherrschaft aus (vgl. etwa ebd.: 105f.). In der ersten Phase der rechtlich abgesicherten weißen Vorherrschaft – eine Phase, die mit der europäischen Expansion im 15. und 16. Jahrhundert beginnt und die Eroberung und Kolonialisierung der Amerikas, den transatlantischen Sklavenhandel, den Kolonialismus in Asien und Afrika und die Ausbildung und Existenz verschiedener Regime wie das NS-Regime in Deutschland und das Apartheids-Regime in Südafrika umfasst – verfügten Weiße als Gruppe über immense Macht. So waren weiße Menschen oder, genauer gesagt, weiße Männer häufig die Einzigen, die das Recht hatten, politische Entscheidungen zu treffen oder auf solche Entscheidungen Einfluss zu nehmen. In den Kolonien, wie sie auch Deutschland von der Berliner Konferenz 1884/85 bis zum Inkrafttreten des Versailler Vertrag von 1920 unterhielt, hatten in der Regel weiße Kolonialherren und Kolonialbeamte das Sagen – eine Aussage, die auch dann noch wahr ist, wenn man berücksichtigt, dass in vielen Fällen lokale Eliten an der Regierung der den europäischen Staaten unterworfenen Gebiete beteiligt wurden.⁸ In den USA zur Zeit der Sklaverei hatte die versklavte Schwarze Bevölkerung kein Mitspracherecht – als Sklav:in war man

8 Vgl. exemplarisch für Deutsch-Südwestafrika Zimmerer 2005.

schlicht und ergreifend Besitz eines Sklavenhalters, hatte somit den Status eines Dings. Selbst nach der Abschaffung der Sklaverei machten rechtliche Regelungen in den Südstaaten der USA es vielen Schwarzen Menschen unmöglich zu wählen (vgl. Alexander 2017: 54ff.).⁹

In der zweiten Phase weißer Vorherrschaft – einer Phase, die laut Mills durch die formale Gleichberechtigung weißer und nicht-weißer Menschen charakterisiert ist – gibt es ebenfalls nach wie vor erhebliche Machtungleichgewichte in politischer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht. Mills beschreibt mit Blick auf die USA etwa die großen Vermögensunterschiede, die im Zusammenhang mit der Ausbeutung auf den Plantagen und nach Abschaffung der Sklaverei mit einer Politik stehen, die es vielen ehemaligen Sklav:innen unmöglich machte, eigenes Land zu bewirtschaften (vgl. Mills 2023: 75).¹⁰ Auch im deutschen Kontext zeigen sich bedeutende Diskrepanzen. Eine Studie des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) hat etwa kürzlich ergeben, dass nicht-weiße Menschen ein deutlich höheres Armutsrisiko haben als weiße (Salikutluk/Podkowik 2024).

Über jedes der eben verwendeten Beispiele könnte man weitaus mehr sagen. Zu ihnen gibt es ausgedehnte Debatten in der Geschichtswissenschaft und den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Oftmals und besonders auch, was den deutschen Kontext betrifft, kann man sich eine noch bessere Datengrundlage wünschen (vgl. dazu auch James/Morgan/Hendl 2025). Das allgemeine empirische Bild dürfte jedoch unstrittig sein: Weiße Menschen hatten als Gruppe in der Vergangenheit enorme Macht im Vergleich zu nicht-weißen Menschen und in vielen Bereichen bestehen bis heute deutliche Machtungleichgewichte. Skeptiker:innen, wie die im ersten Abschnitt zitierten, bestreiten in der Regel auch nicht – oder zumindest nicht vorrangig – die empirischen Tatsachen. In erster Linie kritisieren sie die Schlüsse, die vermeintlich aus der Feststellung dieser Tatsachen gezogen werden.

Im Rahmen der Rekonstruktion des Topos weißer Schuld haben wir gesehen, dass für diesen zwei Annahmen als zentral gelten – die Annahme, dass alle

9 Auch mit Blick auf die heutige Zeit ist zu konstatieren, dass nicht-weiße Menschen in den USA teils mit erheblichen Hindernissen konfrontiert sind, um von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen (vgl. dazu Hajnal/Lajevardi/Nielson 2017; Alexander 2017: 263f.).

10 Für eine aktuelle Studie zu den großen Vermögensunterschieden seit 1860 spezifisch zwischen weißen und Schwarzen Menschen innerhalb der USA vgl. Derenoncourt/Kim/Kuhn/Schularik 2024.

weißen Menschen Rassisten sind, und die Annahme, dass alle weißen Menschen schuldig sind. Hier wollen wir für den Moment bei der ersten Annahme bleiben. Unsere Rekonstruktion hat ergeben, dass diese Annahme nach Auffassung der Skeptiker:innen in verschiedenen Formen zutage tritt: Die Annahme finde sich in der Rede vom strukturellen Rassismus, aber auch in der Idee, dass Rassismus unbewusst ist, und in der Idee, dass Unrecht vererbt werde. Vor allem aber wird die Annahme, dass weiße Menschen Rassisten sind, in der Feststellung vermutet, dass weiße Menschen gegenüber nicht-weißen Menschen privilegiert sind, dass sie also über mehr Möglichkeiten oder, wie Mills sagen würde, Macht verfügen als nicht-weiße Menschen. In anderen Worten wird die Annahme in genau der Feststellung vermutet, die den Grundstein von Mills' Begriff weißer Vorherrschaft bildet. Die erste Frage, die wir daher mit Blick auf Mills stellen wollen, lautet: Impliziert Mills' Begriff weißer Vorherrschaft tatsächlich, dass alle weißen Menschen Rassisten sind?

In Antwort auf diese Frage sind aus unserer Sicht zwei Punkte relevant, ein logischer und ein exegetischer Punkt. Zunächst zum logischen Punkt: Der Begriff weißer Vorherrschaft betrifft, wie wir gesehen haben, die ungleiche Machtverteilung zwischen Weißen und Nicht-Weißen sowie das Herrschaftsverhältnis zwischen ihnen, das sich auf dieser Grundlage ergibt. Es werden in diesem Zusammenhang also anders gesagt Aussagen über *Gruppen* und deren *Relation* getroffen. Beginnen wir bei der Relation. Skeptiker:innen meinen, dass die Zuschreibung des Attributs mehr-Macht-haben-als die Zuschreibung des Attributs Rassist-sein beinhaltet, doch ist gar nicht klar, inwiefern die Zuschreibung eines Attributs wie mehr-Macht-haben-als die Zuschreibung des Attributs Rassist-sein beinhalten oder auf andere Weise rechtfertigen sollte. Die Aussage, dass jemand größer ist als eine zweite Person – eine Aussage über eine Relation –, lässt uns nicht darauf schließen, dass jemand absolut gesehen groß ist; schon gar nicht lässt sie uns darauf schließen, dass jemand ein anderes Attribut aufweist, wie etwa intelligent-sein.

Darüber hinaus ist es so, dass wir es bei Mills mit Aussagen über Gruppen zu tun haben. Eine Aussage über eine Gruppe wie die Gruppe der Weißen sagt erstens nichts direkt über *einzelne Mitglieder* der Gruppe, also etwa über einige, viele oder sogar alle Weißen. Zweitens lässt sich eine Aussage über eine Gruppe wie die Gruppe der Weißen auch nicht notwendigerweise in eine Aussage über *alle* Mitglieder dieser Gruppe übersetzen – auch wenn es in vielen Fällen so ist, dass Aussagen über Gruppen indirekt auch etwas über Mitglieder dieser Gruppen sagen. So impliziert die Aussage, dass die Gruppe der Weißen viel Macht hat, nicht, dass *alle* Mitglieder der Gruppe der Weißen viel Macht

haben; die Aussage ist vielmehr kompatibel damit, dass es weiße Menschen gibt, die wenig Macht haben, als auch damit, dass es nicht-weiße Menschen gibt, die mehr Macht haben als einige oder sogar viele weiße Menschen (vgl. Mills 2023: 73f.; Mills 1998b: 104). Man kann denselben Punkt auch anders ausdrücken: Selbst wenn es so wäre, dass privilegiert-sein oder Macht-haben auf der individuellen Ebene Rassist-sein begründet – was, wie wir argumentiert haben, selbst schon wenig plausibel ist –, wäre es nicht so, dass das Privilegiert-Sein *der Gruppe* dafür sorgen würde, dass es der Fall ist, dass alle weißen Menschen Rassisten sind.

Damit kommen wir zum exegetischen Punkt. Skeptiker:innen könnten unserer Analyse zustimmen, aber dennoch behaupten, dass Mills allen weißen Menschen Rassismus unterstellt. Schließlich findet sich, wie wir oben gesehen haben, die Annahme, dass alle weißen Menschen Rassisten sind, nach Auffassung der Skeptiker:innen ja auch darin, dass Rassismus strukturell sei, unbewusst stattfinde oder historisch vererbt werde. Doch findet sich bei Mills überhaupt keine Spur der Annahme, dass alle weißen Menschen Rassisten sind. Interessanterweise hält Mills den Ausdruck ›Rassismus‹ für wenig hilfreich, gerade weil dieser so oft verwendet werde, um auf »Individuen mit schlechten Einstellungen« (Mills 1998b: 100, eig. Übers.) Bezug zu nehmen. Auch wenn Mills sicherlich nicht bestreiten würde, dass es rassistische Individuen gibt – rassistische Diskriminierung durch Personen wird von Mills immerhin als eine, aber eben auch nur als eine Ursache für den Fortbestand weißer Vorherrschaft in den Blick genommen (vgl. Mills 2023: 106; Mills 1998b: 102) –, interessiert ihn die Diskussion von individuellem Rassismus wenig. Nach seiner Auffassung lenke sie nämlich von »den massiven Machtungleichgewichten in der echten Welt« (Mills 1998b: 102) ab, die zwischen der Gruppe weißer Menschen und der Gruppe nicht-weißer Menschen bestehen.

Mills' Begriff weißer Vorherrschaft impliziert also weder, dass alle weißen Menschen Rassisten sind, noch lässt Mills' Werk vermuten, dass er alle weißen Menschen aus anderen Gründen zu Rassisten erklärt – im Gegenteil. Dieses Ergebnis hat eine bedeutende Konsequenz. Wie wir im ersten Abschnitt gesehen haben, folgt für die Skeptiker:innen aus der ersten Annahme, dass alle weißen Menschen Rassisten sind, ganz selbstverständlich, dass in der *Critical Race Theory* alle weißen Menschen auch für schuldig erklärt werden. Doch wenn der Begriff weißer Vorherrschaft nicht impliziert, dass alle weißen Menschen Rassisten sind, und Mills auch nicht auf anderem Weg zu diesem Schluss gelangt, ist unklar, auf welcher Grundlage Mills weiße Menschen ohne Ausnahme pauschal für schuldig erklären sollte. Anders gesagt berührt die vorangegangene

Diskussion bereits ganz unmittelbar die allgemeine Frage, wie viel eigentlich insgesamt dran ist am Topos weißer Schuld.

Auch wenn Mills nicht alle weißen Menschen zu Rassisten erklärt, könnte es aber natürlich sein, dass sich die zweite Annahme – die Annahme, dass alle weißen Menschen schuldig sind – dennoch in Mills' Werk findet. Um dies ausschließen zu können, reicht die bisherige Diskussion nicht aus. Dazu ist es vielmehr erforderlich, sich mit den wenigen Hinweisen zu befassen, die sich in Mills' Werk zur Frage der Schuld finden lassen. Die zweite Frage, die wir mit Blick auf Mills stellen wollen, lautet daher: Findet sich in Mills' Theorie des *racial contracts* irgendwo die Annahme, dass alle weißen Menschen schuldig sind?

III. Die Unterzeichner:innen des *racial contracts* und die Frage der Schuld

Zu Beginn des zweiten Abschnitts haben wir festgehalten, dass Mills mit seiner Theorie des *racial contracts* einen begrifflichen Rahmen bieten will, um nicht nur die wesentlichen Eigenschaften weißer Vorherrschaft zu beschreiben, sondern auch deren Entstehung und Fortbestand bis heute zu erklären. Es ist dieser zweite Aspekt der Entstehung und des Fortbestands weißer Vorherrschaft, den wir im Folgenden noch näher betrachten wollen. In diesem Rahmen untersucht Mills genauer die Rolle, die Menschen in Hinblick darauf spielen, dass die Welt, wie wir sie kennen, von großen Machtungleichgewichten zwischen weißen und nicht-weißen Menschen gekennzeichnet ist. Dies führt ihn auch zu einer kurzen Betrachtung der Frage der Schuld, die, wie wir gleich sehen werden, für ihn nicht im Zusammenhang mit dem Weißsein als solchem schon beantwortet ist, sondern erfordert, die Rolle *Einzelner* bei der Aufrechterhaltung des Systems weißer Vorherrschaft in den Blick zu nehmen.

Um die Entstehung und den Fortbestand weißer Vorherrschaft zu erklären, bedient sich Mills – inspiriert von der Feministin Carole Pateman – der Idee des Gesellschaftsvertrags der klassischen Vertragstheorie von Hobbes, Rousseau und Locke (vgl. Lepold 2023: 24f.). Die klassische Vertragstheorie behauptet, dass die frühneuzeitlichen Staaten und ihre interne Organisation auf einer Übereinkunft beruhen. Mills ist der Auffassung, dass diese Idee zur Erklärung weißer Vorherrschaft fruchtbar gemacht werden kann. Weiße Vorherrschaft können wir uns laut Mills so vorstellen, dass sie auf einem Vertrag beruht, der die »unterschiedliche Privilegierung der Weißen als Gruppe gegenüber den Nicht-Weißen als Gruppe« (Mills 2023: 51) vorschreibt. Dieser

Vertrag hat verschiedene Dimensionen – für Mills gibt es unter anderem einen »politischen Vertrag« (ebd.: 49), einen »Ausbeutungsvertrag« (ebd.: 68) und einen »epistemologischen Vertrag« (ebd.: 49). Es gibt allerdings nicht *ein* Dokument, in dem ein für alle Mal und für sämtliche Orte auf der Welt bestimmte Vertragsbedingungen festgehalten sind. Am Beispiel des politischen Vertrags kann man verdeutlichen, was Mills vor Augen hat: Für ihn besteht der politische Vertrag in einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, Regelungen und dergleichen mehr, die in vielen Ländern in der Vergangenheit den ungleichen Status von weißen und nicht-weißen Menschen vorschrieben – wie etwa die Jim-Crow-Gesetze in den USA oder die sogenannten »Eingeborenenverordnungen« in Deutsch-Südwestafrika (vgl. dazu Zimmerer 2005) –, sowie in einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, Regelungen und dergleichen mehr, die in vielen Ländern bis heute dazu führen, dass nicht-weiße Menschen mit teils erheblichen Hürden konfrontiert sind, was die politische Beteiligung betrifft.¹¹

Mills' Rückgriff auf die Vertragstheorie ermöglicht ihm einen grundlegenden Perspektivwechsel. Mit der Idee des Vertrages wird nämlich über die abstrakte Beschreibung des Systems hinausgegangen und der Blick darauf eröffnet, wie einzelne Menschen hinsichtlich dieses Systems *handeln*. Wie Mills feststellt: »Wir alle verstehen die Idee eines ›Vertrags‹, einer Übereinkunft von zwei oder mehr Menschen, etwas Bestimmtes zu tun« (Mills 2023: 43, Übers. modifiziert). Verträge werden von Menschen geschlossen, sie werden von Menschen eingehalten und von Menschen verletzt bzw. aufgekündigt. Laut Mills ist das auch im Fall des Vertrags über die weiße Vorherrschaft so. In der Einleitung zu *Der Racial Contract* hält Mills dabei zunächst fest, dass dieser Vertrag »kein Vertrag zwischen jedermann (›wir, das Volk‹) [ist], sondern nur zwischen den Menschen, die zählen, den Menschen, die wirklich Menschen sind (›Wir, das weiße Volk‹)« (ebd.: 43, Übers. modifiziert). Es waren weiße Menschen aus Europa, die im Rahmen der Erschließung neuer Handelsrouten fremde Gebiete besetzten, lokale Bevölkerungen gewaltsam unterwarfen und das Recht nutzten, um ihre Herrschaft abzusichern. Es waren weiße Menschen mit direkten europäischen Vorfahren, die Menschen versklavten

11 Von den 17,1 Millionen Volljährigen mit Migrationsgeschichte in Deutschland waren 2023 nur gut 40 % wahlberechtigt. Das Wahlrecht ist (mit Ausnahmen bspw. für Europawahlen und Migrant:innen aus der EU) an die Staatsbürgerschaft geknüpft, wobei die Bedingungen für das Erlangen der deutschen Staatsbürgerschaft hoch sind (vgl. BAMF 2025).

und die nach der Abschaffung der Sklaverei in den USA Jim Crow-Gesetze erließen.

Doch auch wenn der Vertrag über die weiße Vorherrschaft ein Vertrag ist, der ursprünglich von Weißen geschlossen wurde, gehört zum vollständigen Bild für Mills Folgendes: Zum einen können laut Mills auch nicht-weiße Menschen den Vertrag unterzeichnen – etwa insofern sie rassistische Zuschreibungen ihrer Minderwertigkeit akzeptieren (vgl. ebd.: 147). Zum anderen ist es aus Mills' Sicht von großer Bedeutung, dass viele nicht-weiße Menschen den Vertrag immer wieder abgelehnt haben, wie es etwa im Rahmen antikolonialer Kämpfe geschehen ist (vgl. ebd.: 44, 139–149). Darüber hinaus betont Mills, dass der Vertrag auch von weißen Menschen abgelehnt werden kann und teilweise auch abgelehnt wurde. Laut Mills sind zwar »[a]lle Weißen [...] Nutznießer des Vertrags« – sie profitieren also von weißer Vorherrschaft, und sei es etwa im Falle weißer Arbeiter:innen »nur« aufgrund der »Löhne des Weißseins« (vgl. ebd.: 70).¹² Aber nicht alle weißen Menschen gehören »zu seinen Unterzeichnern« (ebd.: 51) und stützen das System weißer Vorherrschaft.

Für die Frage der Schuld weißer Personen ist der letzte Punkt von besonderer Bedeutung. An einer Stelle in seinem Buch kommt Mills auf die Unterscheidung zwischen Nutznießer:innen und Unterzeichner:innen des Vertrags zurück, um vor diesem Hintergrund explizit auf die Frage der Schuld bzw. Schuldhaftigkeit weißer Menschen zu reflektieren.¹³ Er stellt fest: »Es gibt eine wirkliche Wahl für Weiße« (ebd.: 137), und erläutert weiter, dass dies »mit Bezug auf die Schuldhaftigkeit der Person« (ebd.) relevant sei. Mills führt an, dass man als weiße Person unter anderem seine Meinung sagen, Fragen stellen und nicht unkritisch mitlaufen könne (vgl. ebd.). Insofern eine weiße Person all das jedoch nicht tue, könne sie als Unterzeichnerin des Vertrags gelten und damit könne man ihr auch berechtigterweise Vorwürfe machen, dass sie an der Aufrechterhaltung weißer Vorherrschaft beteiligt ist. Mills nennt in diesem Zusammenhang auch »lobenswerte Weiße« – »Antikolonialisten, Befürworter der Abschaffung der Sklaverei, Gegner des Imperialismus, Bürgerrechtsaktivisten, Menschen, die Widerstand gegen die Apartheid geleistet haben« (ebd.:

12 Die Formulierung »Löhne des Weißseins« selbst stammt von W.E.B. Du Bois, der damit den Statusgewinn beschreibt, der weißen Arbeiter:innen trotz schlechten Lohns im Vergleich zu Schwarzen Arbeiter:innen zukam (vgl. dazu Du Bois 1935: 700ff.). Später wurde der Begriff von David Roediger aufgegriffen (vgl. Roediger 1991).

13 Mills verwendet den englischen Ausdruck »culpability«, der aber im Englischen weitgehend synonym mit Ausdrücken wie »guilt« oder auch »blame« verwendet wird.

138), die teils sogar ihr Leben im Kampf gegen verschiedene Manifestationen weißer Vorherrschaft gelassen haben, weiße Personen, denen also nicht nur kein Vorwurf zu machen ist, sondern denen wir sogar besondere Anerkennung schulden. Er deutet an, dass es vermutlich zu viel wäre, von der Mehrheit der weißen Bevölkerung heroische Akte dieser Art zu erwarten, aber hält fest, dass »die bloße Tatsache ihrer Existenz zeigt, was möglich war« (ebd.: 139).

Im vorangegangenen Abschnitt haben wir gesehen, dass sich bei Mills keine Spur der von Skeptiker:innen für unplausibel befundenen Annahme findet, dass alle weißen Menschen Rassisten sind. Das ließ es bereits fraglich erscheinen, dass sich bei Mills die zweite Annahme findet, die wir im ersten Abschnitt unseres Beitrags rekonstruiert haben und die Skeptiker:innen ebenfalls mit dem Topos weißer Schuld verbinden – die Annahme, dass alle weißen Menschen schuldig sind. Die Diskussion in diesem Abschnitt bestätigt nun, dass Mills weiße Menschen auch nicht unabhängig von der Annahme, dass alle weißen Menschen Rassisten sind, pauschal für schuldig erklärt und sie gar mit einer unauflösbaren Schuld behaftet sieht. Ganz im Gegenteil: Eine weiße Person kann hinsichtlich des Systems weißer Vorherrschaft auf verschiedene Arten handeln. Sie kann sich einerseits so verhalten, dass sie zur Aufrechterhaltung des Systems weißer Vorherrschaft beiträgt und man ihr Vorwürfe machen kann; sie kann sich aber auch so verhalten, dass sie das System weißer Vorherrschaft infrage stellt und dass man ihr keine Vorwürfe machen kann oder sie aufgrund ihres besonderen Einsatzes sogar Lob verdient. Mills macht somit die Schuld bzw. Schuldhaftigkeit ganz eindeutig von dem abhängig, was Personen tun oder unterlassen – von einem problematischen Schuld-begriff, der keine Unterscheidungen mehr zulässt, ist Mills also denkbar weit entfernt. Keine weiße Person ist laut Mills einfach aufgrund ihres Weißseins schuldig. Es gibt nach Mills keine weiße Schuld.

Diese Diskussion wirft eine Reihe interessanter Fragen auf, die aus unserer Sicht für das weitere Nachdenken über die Schuld einzelner Personen im Zusammenhang mit dem System weißer Vorherrschaft einen fruchtbaren Ausgangspunkt bilden. Diese wollen wir zum Schluss unseres Beitrags kurz skizzieren:

Zum einen wäre zu fragen, *ab wann* man einer weißen Person vorwerfen kann, dass sie zur Aufrechterhaltung weißer Vorherrschaft beiträgt. Mills legt, wie wir gesehen haben, nahe, dass schon das kritische Hinterfragen weißer Vorherrschaft ausreichend sei, um Vorwürfen zu entgehen. Doch wäre zu diskutieren, ob eine Person dazu nicht auch ein Minimum politischen Engagements zeigen müsste oder sich ihre ablehnende Haltung zumindest

in *irgendwelchen* Handlungen, beispielsweise im Rahmen einer Wahl, widerspiegeln müsste; sonst ist nicht klar, inwiefern weiße Vorherrschaft durch die Person effektiv infrage gestellt wird.¹⁴ Zudem macht es für die Frage der Schuld bzw. Schuldhaftigkeit sicherlich einen Unterschied, welche Möglichkeiten jemand hat, das System weißer Vorherrschaft infrage zu stellen. Jemand, der Teil einer Regierung ist, hat etwa ganz andere Möglichkeiten, Handlungen zur Überwindung weißer Vorherrschaft zu ergreifen, als ein normales Mitglied der Gesellschaft.¹⁵ Daran anschließend stellt sich auch die schwierige Frage danach, inwieweit eine nicht-weiße Person als Betroffene und Geschädigte schuldig sein kann. Wie wir gesehen haben, nimmt Mills an, dass auch nicht-weiße Menschen zur Aufrechterhaltung weißer Vorherrschaft beitragen können. Dabei stellt sich allerdings sowohl die Frage, ob nicht-weiße Personen im selben Maß verantwortlich gemacht werden können, als auch die Frage, ob sie gegebenenfalls spezielle Pflichten haben, die weißen Personen unter Bedingungen weißer Vorherrschaft nicht zukommen.¹⁶

In eine Diskussion der Frage der Schuld bzw. Schuldhaftigkeit gehört darüber hinaus auch eine Diskussion der Frage moralischer Schuld im engeren Sinn, die Mills überraschenderweise ganz ausklammert. Doch können Menschen nicht nur häufig zur Aufrechterhaltung weißer Vorherrschaft beitragen, sie können in diesem Rahmen nicht-weißen Menschen auch direkt Schaden zufügen, wie etwa jemand, der zur Zeit der Sklaverei in den USA Menschen kauft, um sie als Sklav:innen auszubeuten. Einige Autor:innen haben zudem vorgeschlagen, stärker zwischen Schuld und politischer Verantwortung zu unterscheiden, um Fälle wie den Sklavenhalter und Fälle wie einer Person, die öffentlich für die Institution der Sklaverei einsteht, aber nicht selbst am Menschenkauf beteiligt ist, klarer auseinanderzuhalten (vgl. Young 2013: 95ff.; Zheng 2018). Während es uns im Anschluss an Young zwar sinnvoll erscheint, zwischen solchen Handlungen zu unterscheiden, die eine andere Person direkt

14 Im Zusammenhang damit ergibt sich auch die Frage, inwieweit man Personen für eine Uninformiertheit über weiße Vorherrschaft Vorwürfe machen kann (vgl. dazu Mills 2023: 56ff.; Mills 2021).

15 Die allgemeine Frage, wie sich gesellschaftlichen Positionen und Rollen auf die Fähigkeiten und damit auf die Verantwortlichkeit einzelner Akteure auswirken, richtig zu handeln, hat in jüngeren Jahren viel Aufmerksamkeit in der Literatur erhalten (vgl. dazu exemplarisch McKeown 2024; Zheng 2018).

16 Für die Frage, welche Pflichten nicht-weiße Menschen im Rahmen von Unterdrückungsverhältnissen haben, vgl. exemplarisch Shelby 2007.

schädigen, und solchen, die ein problematisches System wie weiße Vorherrschaft stützen, sind wir der Auffassung, dass Menschen, die durch ihre Handlungen zur Aufrechterhaltung weißer Vorherrschaft beitragen, in vielen Fällen auch gerechtfertigterweise Vorwürfe gemacht werden können, was bei Young etwas offen bleibt (vgl. dazu auch Nussbaum 2013: xxi). Ob es pragmatisch betrachtet immer hilfreich ist, diese Vorwürfe als solche zu kommunizieren, oder ob es nicht in vielen Fällen sinnvoller ist, Menschen ohne Vorwurf dazu einzuladen, über ihr Handeln nachzudenken (vgl. etwa Zheng 2021), steht auf einem anderen Blatt.

Diese kurze Auflistung zeigt, wie differenziert man im Anschluss an Mills als einem wichtigen Vertreter der *Critical Race Theory* über die Frage von Schuld bzw. Schuldhaftigkeit im Kontext weißer Vorherrschaft nachdenken kann – und auch, wie weit entfernt man dabei davon ist, eine neue Gegenaufklärung oder Schuldreligion zu betreiben.

Literatur

- Alexander, Michelle (2017): *The New Jim Crow*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Balzer, Jens (2024): *After Woke*, Berlin: Matthes & Seitz.
- Bundesministerium für Migration und Flucht [BAMF] (2025): »Einbürgerung in Deutschland«, 05.02.2025. Link: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Einbuengerung/einbuengerung-node.html>
- Du Bois, W. E. B. (1935): *Black Reconstruction. An Essay Toward a History of the Part Which Black Folk Played in the Attempt to Reconstruct Democracy in America, 1860–1880*, New York: Harcourt, Brace and Company.
- Crenshaw, Kimberlé et al. (Hg.) (1995): *Critical Race Theory. The Key Writings That Formed the Movement*, New York: The New Press.
- Derenoncourt, Ellora/Kim, Chi Hyun/Kuhn, Moritz/Schularick, Moritz (2024): »Wealth of Two Nations. The U.S. Racial Wealth Gap, 1860–2020«, in: *The Quarterly Journal of Economics* 139. 2, S. 693–750.
- DiAngelo, Robin (2018): *White Fragility. Why It's So Hard for White People to Talk About Racism*, London: Penguin.
- Fleischhauer, Jan (2020): »Schuldig durch Geburt. Wer weiß ist, kann nur Rassist sein«, in: *Focus online* vom 04.07.2020.

- Gauck, Joachim (2021): »Menschen, die die Freiheit, Demokratie und Menschenrechte lieben, fragen nicht danach, ob jemand schwarz ist oder weiß ist«, in: ZEIT Online vom 31.03.2021.
- Hanjál, Zoltan/Lajevardi, Nazita/Nielson, Lindsay (2017): »Voter Identification Laws and the Suppression of Minority Votes«, in: *The Journal of Politics* 79. 2, S. 363–379.
- Hasters, Alice (2019): *Was weiße Menschen nicht über Rassismus hören wollen, aber wissen sollten*, München: Hanser.
- Hübl, Philipp (2021): »Struktureller Rassismus«. Ein irreführender Begriff«, in: *Deutschlandfunk Kultur* vom 21.03.2021.
- James, Daniel/Thompson, Morgan/Hendl, Tereza (2025): »Who Counts in Official Statistics? Ethical-Epistemic Issues in German Migration and the Collection of Racial or Ethnic Data«, in: *Journal of Applied Philosophy* 41. 1, S. 155–174.
- Joffe, Josef (2022): »Wokeness als Wahn – in San Francisco wächst der Widerstand gegen die neue Gegenaufklärung namens »Critical Race Theory«, in: *Neue Zürcher Zeitung* vom 21.03.2022.
- Keil, Geert (2023): »Links gegen woke. Eine Breitseite aus dem Glashaus«, in: *Frankfurter Rundschau online* vom 12.9.2023.
- Kerner, Ina (2012): *Postkoloniale Theorien zur Einführung*, Hamburg: Junius.
- Lepold, Kristina/Martinez Mateo, Marina (Hg.) (2021): *Critical Philosophy of Race. Ein Reader*, Berlin: Suhrkamp.
- Lepold, Kristina/Martinez Mateo, Marina (Hg.) (2021a): »Einleitung«, in: dies., *Critical Philosophy of Race*, S. 7–34.
- Lepold, Kristina (2023): »Einleitung zur deutschen Ausgabe«, in: Mills, *Der Racial Contract*, S. 23–29.
- Lotter, Maria-Sibylla (2017): »Verantwortung und Schuld«, in: Ludger Heidbrink/Claus Langbehn/Janina Loh (Hg.), *Handbuch Verantwortung*, Wiesbaden: Springer, S. 251–264.
- Lotter, Maria-Sibylla (2022): »Schuld als politisches Mittel. Zur Rationalität und zum manipulativen Potential gegenwärtiger Schuld diskurse«, in: *Zeitschrift für Kulturphilosophie* 1, S. 93–100.
- Lotter, Maria-Sibylla (2024): *Schuld und Respekt. Über die Praxis von Vergeltung und Versöhnung*, Berlin: Suhrkamp.
- McKeown, Maeve (2024): *With Power Comes Responsibility*, London, New York und Dublin: Bloomsbury Academic.
- Mills, Charles W. (1997): *The Racial Contract*, Ithaca und London: Cornell University Press.

- Mills, Charles W. (1998): *Blackness Visible. Essays on Philosophy and Race*, Ithaca und London: Cornell University Press
- Mills, Charles W. (1998a): »Dark Ontologies. Blacks, Jews, and White Supremacy«, in: Mills, *Blackness Visible*, S. 67–95.
- Mills, Charles W. (1998b): »Revisionist Ontologies. Theorizing White Supremacy«, in: Mills, *Blackness Visible*, S. 97–118.
- Mills, Charles W. (2021): »Weißes Nichtwissen«, in: Lepold/Martinez Mateo, *Critical Philosophy of Race*, S. 180–216.
- Mills, Charles W. (2023): *Der Racial Contract*, Frankfurt a.M. und New York: Campus.
- Nussbaum, Martha (2013): »Foreword«, in: Young, *Responsibility for Justice*, S. ix–xxv.
- Ogette, Tupoka (2017): *exit RACISM. rassismuskritisch denken lernen*, Münster: Unrast.
- Ribi, Thomas (2020): »Du bist weiss und wirst es immer bleiben! – Die Rassismusdebatte verfängt sich in rassistischen Stereotypen«, in: *Neue Züricher Zeitung* vom 10.09.2020.
- Rieger-Ladich, Markus (2022): *Das Privileg. Kampfvokabel und Erkenntnisinstrument*, Stuttgart: Reclam.
- Roediger, David R. (2007): *The Wages of Whiteness. Race and the Making of the American Working Class*, London und New York: Verso.
- Salikutluk, Zerrin/Podkowik, Klara (2024): *Grenzen der Gleichheit. Rassismus und Armutsgefährdung. Kurzbericht des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors* 1. 07.05.2024. Link: https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-6057.pdf
- Shelby, Tommie (2007): »Justice, Deviance, and the Dark Ghetto«, in: *Philosophy & Public Affairs* 35. 2, S. 126–160.
- Shelby, Tommie (2023): »Einleitung«, in: Mills, *Der Racial Contract*, S. 15–22.
- Statistisches Bundesamt [Destatis] (2024): »41 % der Volljährigen mit Einwanderungsgeschichte wären 2023 bei Bundestagswahlen wahlberechtigt gewesen«, Pressemitteilung 476 vom 17.12.2024. Link: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/12/PD24_476_125.html
- Thierse, Wolfgang (2021): »Wie viel Identität verträgt die Gesellschaft? Identitätspolitik darf nicht zum Grabenkampf werden, der den Gemeinsinn zerstört. Wir brauchen eine neue Solidarität«, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 22.02.2021, S. 9.
- Young, Iris Marion (2013): *Responsibility for Justice*, Oxford und New York: Oxford University Press.

- Zheng, Robin (2018): »What is my Role in Changing the System? A New Model of Responsibility for Structural Injustice«, in: *Ethical Theory and Moral Practice* 21, S. 869–885.
- Zheng, Robin (2021): »Moral Criticism and Structural Injustice«, in: *Mind* 130. 518, S. 503–535.
- Zimmerer, Jürgen (2005): »Deutscher Rassenstaat in Afrika. Ordnung, Entwicklung und Segregation in ›Deutsch-Südwest‹ (1884–1915)«, in: Micha Brumlik/Susanne Meinel/Werner Renz im Auftrag des Fritz Bauer Instituts (Hg.), *Gesetzliches Unrecht. Rassistisches Recht im 20. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. und New York: Campus, S. 135–153.

Emil Eschenbach studiert im Master Philosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin und ist dort studentischer Mitarbeiter an der Juniorprofessur für Sozialphilosophie/Kritische Theorie. Er interessiert sich für Fragen der Sozialphilosophie, der sozialen Erkenntnistheorie, der feministischen Philosophie und der Philosophie der Psychiatrie.

Kristina Lepold ist Inhaberin der Juniorprofessur für Sozialphilosophie/Kritische Theorie an der Humboldt-Universität zu Berlin. Von Oktober 2024 bis März 2025 war sie International Fellow am KWI in Essen. Sie ist Mitherausgeberin des Readers *Critical Philosophy of Race* im Suhrkamp Verlag und interessiert sich in ihrer aktuellen Forschung insbesondere für die Frage, was institutioneller Rassismus ist.

